Projekt
Südliche Leitungseinführung **Ersatzneubau 380/220-kV Leitungseinführungen UW Raitersaich_West und 110-kV Anschluss UW Müncherlbach** **220/110-kV-Ltg. Einführung Raitersaich_West 1, LH-08-B105A** **380/110-kV-Ltg. Einführung Raitersaich_West 2, LH-08-B105B** **110-kV-Kabel Anschluss Müncherlbach 1, LH-08-B105C** **110-kV-Ltg. Anschluss Müncherlbach 2, LH-08-B105D**

Planfeststellungsunterlage

Anlage 10.1

Wasserrechtlicher Antrag

Antragsteller:	Bearbeitung:
TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	**G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH** 09633 Halsbrücke Schwarze Kiefern 2

Aufgestellt:	TenneT TSO GmbH i. V. Julia Gotzler i. V. Andreas Junginger	Bayreuth, den 28.06.2024
Bearbeitung:	G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH i. A. Martin Schaffrath	
Anlagen zum Dokument:	-	
Änderungs-historie:	Änderung:	Änderungsdatum:

G.E.O.S.
Ingenieurgesellschaft mbH
Niederlassung Lehrte
Feldstraße 24
31275 Lehrte

Telefon: +49(0)5132 50412-66
Telefax: +49(0)5132 50412-67

E-Mail: lehrte@geosfreiberg.de
www.geosfreiberg.de

Wasserrechtlicher Antrag

- Anzeige von Arbeiten im Wasserschutzgebiet und Prüfung auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten im Wasserschutzgebiet gemäß § 52 Absatz 1 WHG
- auf wasserrechtliche Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG
- auf Befreiung von einem Verbot (Gewässerrandstreifen) nach § 38 Absatz 5 i.V.m. Art. 21 BayWG

Südliche Leitungseinführungen

Ersatzneubau 380/220-kV Leitungseinführungen UW Raitersaich_West und 110-kV Anschluss UW Müncherlbach

WRA

Projektnummer: 30230065

Antragsteller: TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Bayreuth, 22.03.2024

Geschäftsführer:
Jan Richter

HRB 1035 Amtsgericht
Registergericht Chemnitz

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE30 8705 2000 3115 0191 48
SWIFT (BIC): WELADED1FGX

Deutsche Bank AG
IBAN: DE59 8707 0000 0220 1069 00
SWIFT (BIC): DEUTDE8CXXX

USt.-IdNr.: DE811132746

Bearbeitungsnachweis

Titel:	**Wasserrechtlicher Antrag** • Anzeige von Arbeiten im Wasserschutzgebiet und Prüfung auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten im Wasserschutzgebiet gemäß § 52 Absatz 1 WHG • auf wasserrechtliche Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG • auf Befreiung von einem Verbot (Gewässerrandstreifen) nach § 38 Absatz 5 i.V.m. Art. 21 BayWG Südliche Leitungseinführungen UW Raitersaich_West Erläuterungsbericht
Antragsteller:	TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth
Erstellung der Antragsanlage	G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH Schwarze Kiefern 2 09633 Halsbrücke
Projektnummer:	30230065
Bearbeitungszeitraum:	11/2023 – 01/2024
Bearbeiter:	Dipl.-Geologe Martin Schaffrath
Land: **Regierungsbezirk:** **Landkreis:** **Gemeinde:** **Kommune:**	Bayern Mittelfranken Ansbach / Fürth Heilsbronn / Roßtal Bonnhof / Buchschwabach
Messtischblatt:	ATK25-6630; ATK25-6631
Seitenanzahl Text:	15
Anzahl der Anlagen:	-

Ersteller Antragsunterlage:

Halsbrücke, 22.03.2024

i. A. Martin Schaffrath
Projektleiter

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 3

1 Veranlassung und Zweck des Vorhabens 4

2 Antragsgegenstand 7

3 Vorhabensbeschreibung 8

3.1 Allgemeines 8

3.2 Geologie und Hydrogeologie 9

3.3 Geplante Maßnahmen 10

3.3.1 Herstellung von Baugruben 10

3.3.2 Querung und Maßnahmen im Wasserschutzgebiet Hirschbrunnenquelle 11

3.3.3 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Weihersmühlbach 13

3.3.4 Gewässerrandstreifen Weihersmühlbach 13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte der Leitungseinführungen zum UW Raitersaich_West 5

Abbildung 2: Lageplan der südliche Leitungseinführung zum UW Raitersaich_West 6

Abbildung 3: Schutzgebiete 9

Abbildung 4: Geplante Maßnahmen im WSG Hirschbrunnenquelle 12

Abbildung 5: Gewässerkreuzung, Verrohrung und Gewässerrandstreifen Weihersmühlbach 15

1 Veranlassung und Zweck des Vorhabens

Im Rahmen des Netzausbaus sind die Schaltanlagen im Umspannwerk Raitersaich von 220-kV auf 380-kV umzustellen. Dies erfordert zum Teil erhebliche Umbauten, die im vorhandenen UW nicht realisiert werden können. TenneT hat sich dazu entschlossen, diese Schaltanlagen an einem neuen westlich von Raitersaich gelegenen Standort zu errichten. Das neue Umspannwerk trägt die Bezeichnung „Umspannwerk Raitersaich_West“ (UW RAIW).

Die Vorhaben „Leitungseinführungen in das Umspannwerk Raitersaich_West“ werden insgesamt mit vier Planfeststellungsunterlagen beschrieben und beantragt.

Nordwestliche Leitungseinführung (B114)

Ersatzneubau der 380-kV Leitungseinführung UW Raitersaich_West
380/220/110-kV-Ltg. Raitersaich - Bergrheinfeld, LH-07-B114

Nordwestliche Leitungseinführung (B48)

Ersatzneubau 220-kV Leitungseinführung UW Raitersaich_West
220-kV-Ltg. Raitersaich – Aschaffenburg, LH-07-B48

Nordöstliche Leitungseinführung (B120)

Ersatzneubau 380-kV Leitungseinführung UW Raitersaich_West
380-kV-Ltg. Raitersaich – Cadolzburg, LH-07-B120

Südliche Leitungseinführungen

Ersatzneubau der 380/220-kV Leitungseinführungen UW Raitersaich_West und
110-kV Anschluss UW Müncherlbach

220/110-kV-Ltg. Einführung Raitersaich_West 1, LH-08-B105A
380/110-kV-Ltg. Einführung Raitersaich_West 2, LH-08-B105B
110-kV-Kabel Anschluss Müncherlbach 1, LH-08-B105C
110-kV-Ltg. Anschluss Müncherlbach 2, LH-08-B105D

Die Leitungseinführungen (LE) zum UW Raitersaich_West sind in der Abbildung 1 dargestellt.

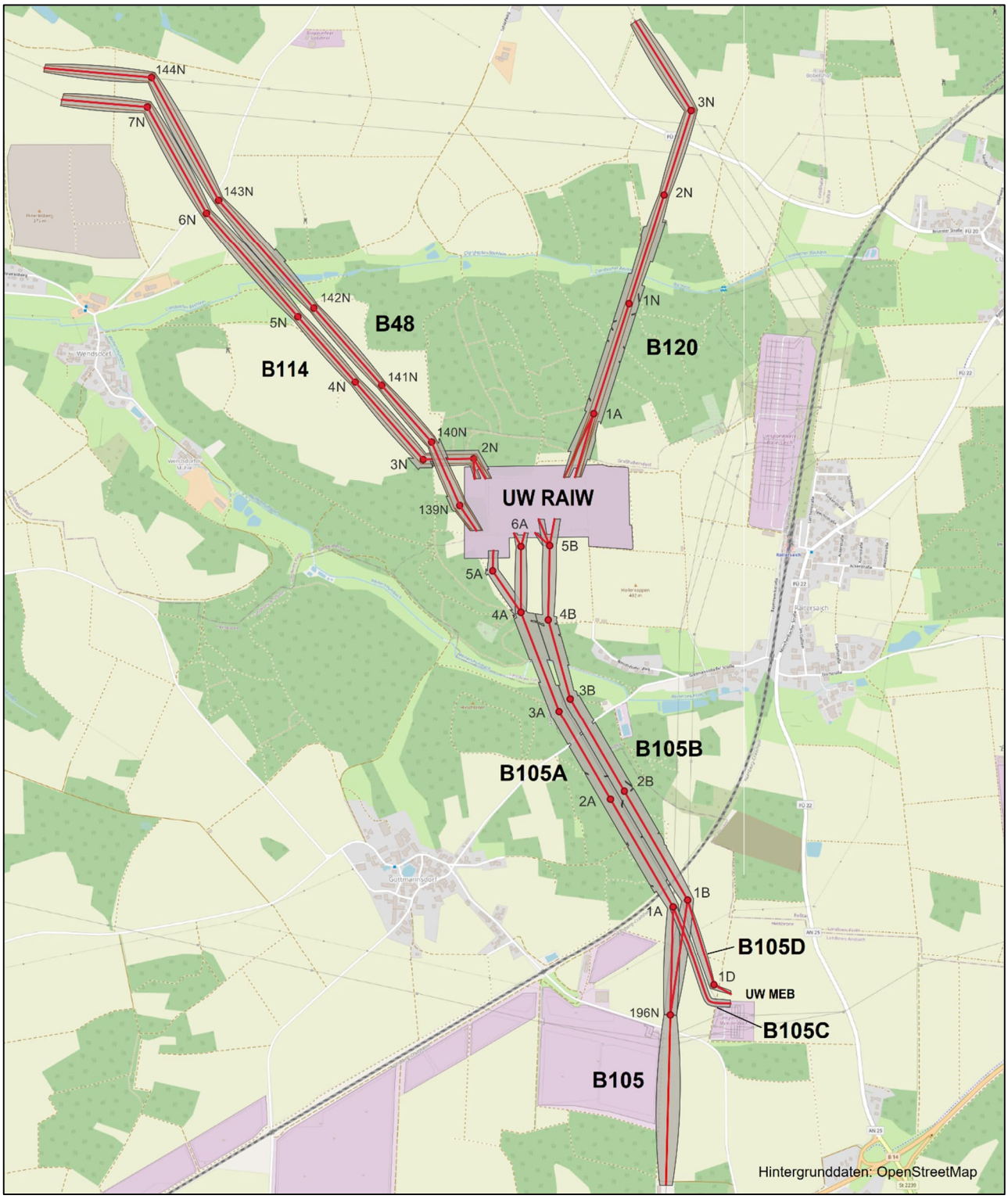

Abbildung 1: Übersichtskarte der Leitungseinführungen zum UW Raitersaich_West

Gegenstand des vorliegenden Erläuterungsberichtes zum wasserrechtlichen Antrag sind die südlichen Leitungseinführungen (siehe Abbildung 2) bezüglich relevanter wasserrechtlicher Belange. Die südlichen Leitungseinführungen zum UW Raitersaich_West befinden sich im

Regierungsbezirk Mittelfranken im Landkreis Ansbach und mit weiterem Verlauf im Landkreis Fürth zum UW.

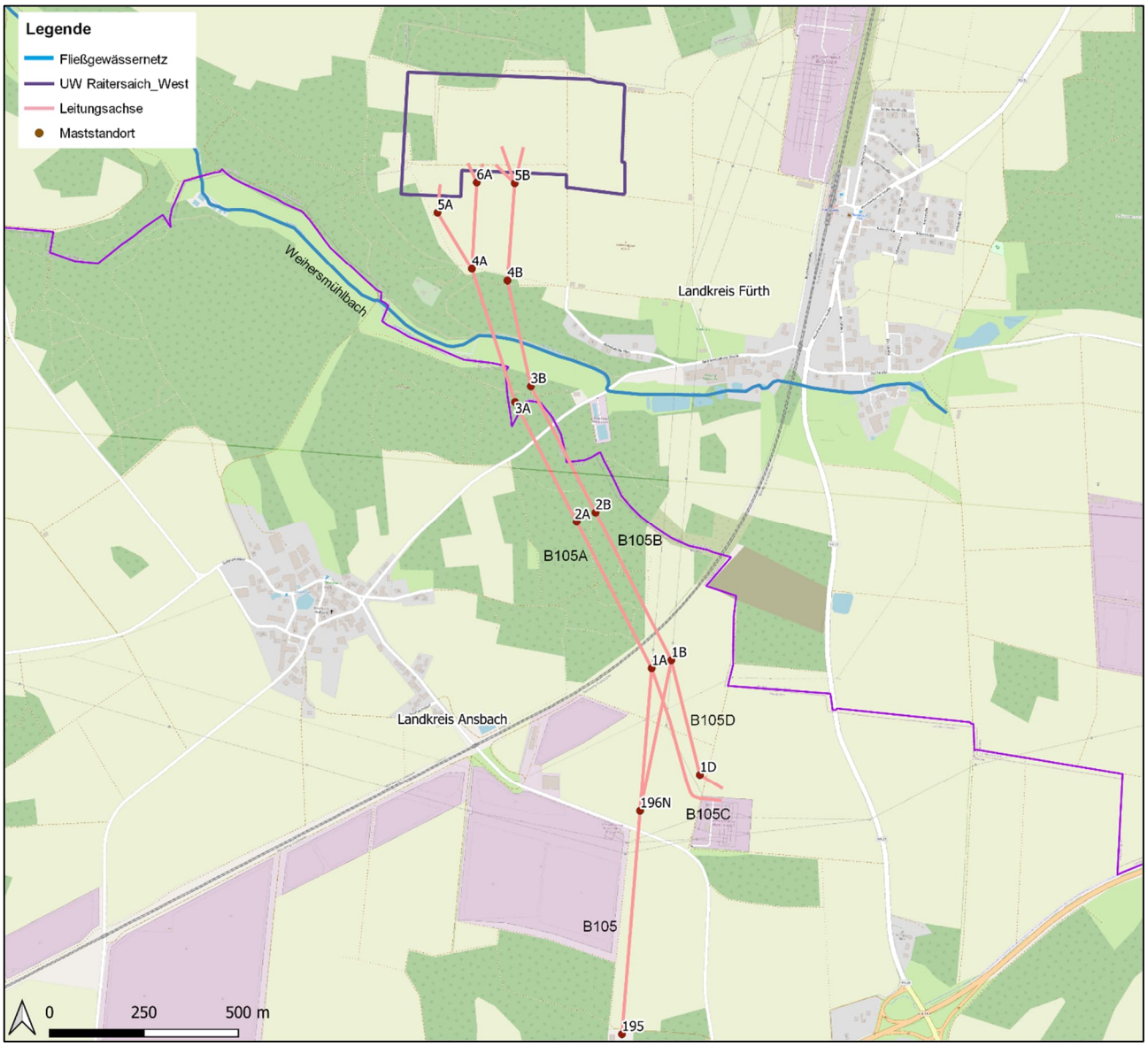

Abbildung 2: Lageplan der südliche Leitungseinführung zum UW Raitersaich_West

2 Antragsgegenstand

Im Rahmen der Antragsstellung zur Durchführung eines energierechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 m EnWG möchten wir hiermit die wasserrechtlichen Belange für den Ersatzneubau der 380-/220-kV Leitungseinführungen in das Umspannwerk Raitersaich_West (LH-08-B105A, LH-08-B105B) und den 110-kV Anschluss an das Umspannwerk Müncherlbach (LH-08-B105C, LH-08-B105D), kurz südliche Leitungseinführungen, beantragen. Dies betrifft nachfolgende Wasserrechtliche Antragsstellungen:

- Anzeige von Arbeiten im Wasserschutzgebiet und Prüfung auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten im Wasserschutzgebiet gemäß § 52 Absatz 1 WHG
- auf wasserrechtliche Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (Verrohrung) nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG
- auf Befreiung von einem Verbot (Gewässerrandstreifen) nach § 38 Absatz 5 i.V.m. Art. 21 BayWG.

Die TenneT TSO GmbH hat die G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH mit dem Einholen der wasserrechtlichen Genehmigung und der Befreiung von Verboten (WSGVO, Gewässerrandstreifen) beauftragt. Der hierzu angefertigte Erläuterungsbericht soll die Art, den Umfang und den Zweck der Maßnahme beschreiben sowie auf mögliche Umweltauswirkungen eingehen.

Hiermit werden alle für das Vorhaben notwendigen wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags betrifft die Maßnahmen im LK Ansbach und LK Fürth.

3 Vorhabensbeschreibung

3.1 Allgemeines

Die beiden von Süden kommenden Bestandsleitungen, die 380/220-kV Höchstspannungsleitung LH-08-B105 Ingolstadt - Raitersaich und die 110-kV Hochspannungsleitung LH-07-G300 Müncherlbach - Raitersaich, werden südlich der Bahnstrecke Nürnberg - Schnelldorf in nordwestlicher Richtung auf neuer Trasse in das geplante Umspannwerk Raitersaich_West eingeführt. Beide Vorhaben sind untrennbar miteinander verbunden, da die 110 kV-Leitungen und die 380/220-kV Höchstspannungsleitungen teilweise auf gemeinsamen Mastgestängen geführt werden.

Die Bestandleitung LH-08-B105 Ingolstadt - Raitersaich besteht aus vier Stromkreisen. Zwei 380-kV Stromkreise von Irsching nach Raitersaich und zwei 220-kV Stromkreise von Ingolstadt nach Raitersaich. 30 Meter nördlich des Bestandmastes T196 wird ein neuer Winkelabzweigmast Nr. 196N geplant. Von diesem Mast aus werden die Spannungsebenen 220-kV und 380-kV getrennt: die zwei 220-kV Stromkreise gehen weiter zum neuen Winkelabspannmast Nr. 1A (LH-08-B105A) und die zwei 380-kV Stromkreise auf den neuen Winkelabspannmast 1B (LH-08-105B).

Ab den Masten Nr. 1A und 1B verlaufen die zwei Neubauleitungen (LH-08-B105A, LH-08-150B) über die nächsten drei Maste weitgehend parallel. Nach Kreuzung der Bahnstrecke ist die Leitungsführung durch den Wald „Hirschleiten“ geplant, in dem eine Waldschneise vorgesehen ist. Das Trinkwasserschutzgebiet „Hirschbrunnenquelle“ (Schutzzone II) wird dabei teilweise überspannt und der Weihersmühlbach mit dem Landschaftsschutzgebiet „Roßtal“ wird gequert (Bereich Maste 3A - 4A bzw. 3B - 4B), siehe Abbildung 3.

Über die Maste Nr. 4A und 5A werden dann die zwei 220-kV Stromkreise und über die Maste Nr. 4B und 5B die zwei 380-kV Stromkreise in das neue UW Raitersaich_West eingeführt. Hier verlaufen die Leitungen über landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Die 110-kV Bestandsleitung LH-07-G300 Müncherlbach - Raitersaich besteht aus zwei 110-kV Stromkreisen. Diese Leitung wird komplett vom UW Müncherlbach bis zum UW Raitersaich_West neu gebaut. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird ein dritter zusätzlicher 110-kV Stromkreis errichtet.

Zwei 110-kV Stromkreise werden ab dem UW Müncherlbach bis zum Mast Nr. 1A (LH-08-105A) als Erdkabel (LH-08-105C) verlegt. Es sind dabei 12 Kabel mit einer Verlegetiefe von 1,60m geplant und die Korridorbreite beträgt inklusive Arbeitsstreifen 65 m. Die Grabenlänge liegt bei ca. 450 m. Ab Mast Nr. 1A werden die Stromkreise als Freileitung gemeinsam mit den 220-kV Stromkreisen auf einem gemeinsamen Mastgestänge bis zum Mast Nr. 4A geführt. Am Mast Nr. 4A zweigen die zwei 110-kV Stromkreisen dann über den Mast Nr. 6A in das UW Raitersaich_West ab.

Der dritte zusätzliche 110-kV Stromkreis verläuft als reine Freileitung vom UW Müncherlbach über den Mast Nr. 1D (LH-08-105D) zum Mast Nr. 1B, ab hier gemeinsam mit den 380-kV Stromkreisen auf einem gemeinsamen Mastgestänge bis zum Mast Nr. 5B und dann in das neue UW Raitersaich_West.

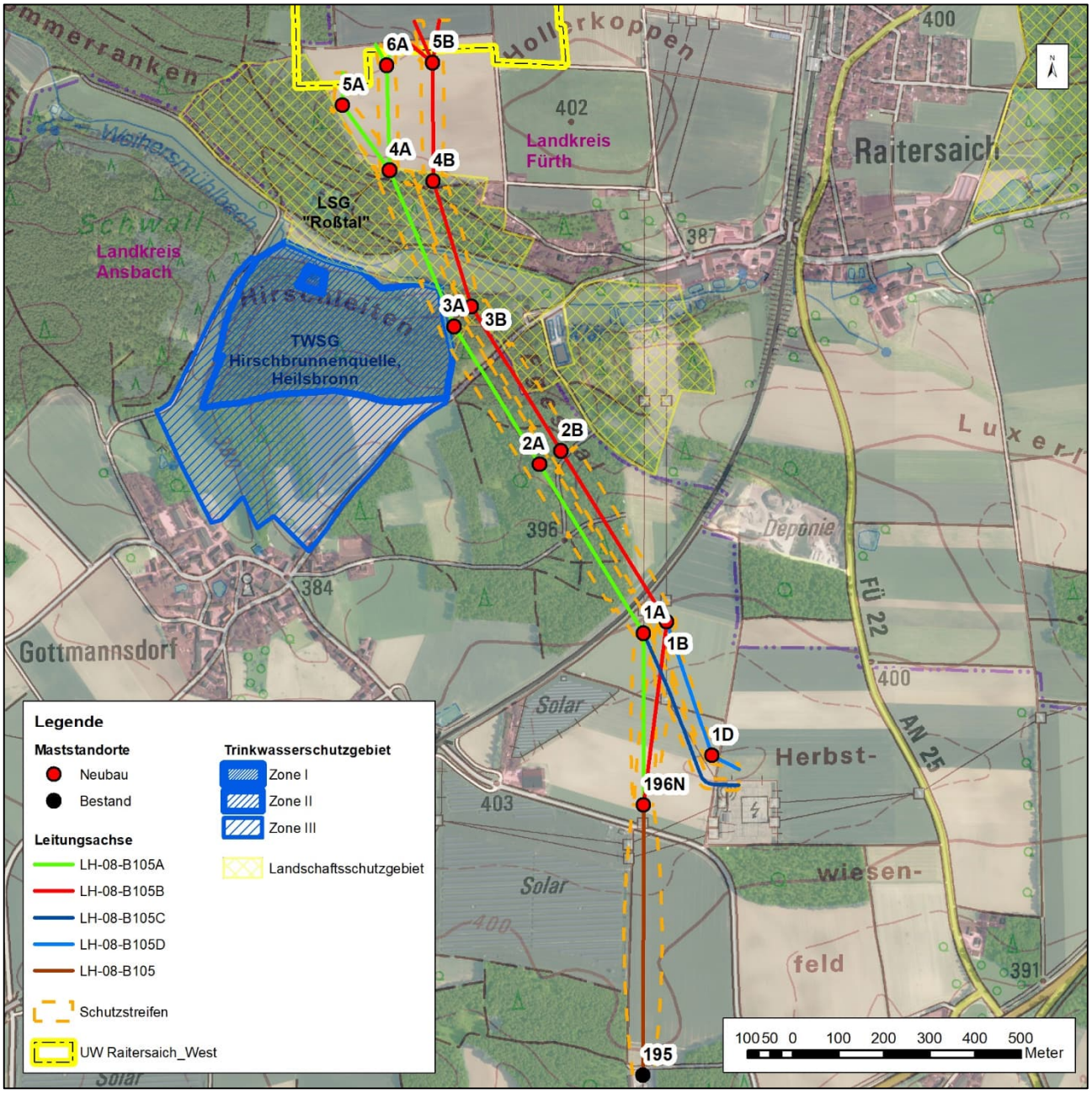

Abbildung 3: Schutzgebiete

3.2 Geologie und Hydrogeologie

Der Trassenverlauf der südlichen Leitungseinführungen bis zum UW Raitersaich_West erstreckt sich über den hydrogeologogischen Großraum des Süddeutsches Schichtstufen- und Bruchschollenland, genauer im Bereich des Süddeutscher Keuper und Albvorland. Weite Bereiche sind

charakterisiert durch den Sandsteinkeuper ausgebildet als Coburger- und Blasensandstein. Es handelt sich hierbei um eine mürbe Mittel- bis Grobsandstein/Tonstein Wechselfolge gelegentlich mit dolomitischen Einschaltungen und Gips. Der Schichtkomplex wird als Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter/Geringleiter mit einer mäßigen bis geringen Gebirgsdurchlässigkeit (>10^{-6} bis 10^{-4} m/s) klassifiziert.

Anhand von bisher im Untersuchungsgebiet vorliegenden Ergebnissen aus Bohrungen (BGHU) und Grundwassermessstellen im Nahbereich der Trassenabschnitte konnten einzelne Grundwasserstände von größer 5 m unter Geländeoberkante (m u. GOK) in Erfahrung gebracht werden.

Im Bereich der Trassenabschnitte für die südlichen Leitungseinführungen wird die vorherrschende Bodenform von Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Sandsteinkeuper bestimmt.

3.3 Geplante Maßnahmen

3.3.1 Herstellung von Baugruben

Insgesamt müssen 13 Maststandorte sowie eine 110-kV Erdkabelleitung (offene Bauweise) im Genehmigungsabschnitt der südlichen Leitungseinbindung UW Raitersaich_West neu errichtet werden. Es wird von folgenden Baugrubengrößen für die Errichtung der Masten und Verlegung des Erdkabels ausgegangen:

- Standardbaugrube zur Herstellung der Mastfundamente 24 m x 24 m (inkl. Böschung), Gründungssohle 2,5 m unter Geländeoberkante
- Kabelgraben offene Bauweise ca. 450 m x ca. 10 m, Kabelgrabentiefe von ≤ 2,0 m

Anhand der bereits vorliegenden Bohrergebnisse und ermittelten Grundwasserstände (GW-Flurabstand >5 m u. GOK) und der damit verbundenen Baumaßnahme wird in keinem Bereich der Freileitungs-/Erdkabel-Trasse der südliche Leitungseinführungen an den Baugruben der Maststandorte und des Kabelgrabens mit einer geschlossenen Wasserhaltung zur Grundwasserabsenkung in der Baugrube gerechnet. Es werden somit keine wasserrechtlichen Maßnahmen zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser erforderlich, für welche Erlaubnisse gemäß §§ 8/9 WHG zu beantragen sind. Fällt während der Baumaßnahme in den Baugruben Niederschlagswasser (Tagwasser) an bzw. ist witterungsbedingt mit Stauwasser oder Schichtenwasser zu rechnen, kann zum Erreichen einer trockenen Baugrube eine offene Wasserhaltung zur Abführung des angefallenen Wassers notwendig werden. Das der Baugrube zufließende Niederschlagswasser (temporärer Wasseranfall) wird in einem Pumpensumpf innerhalb der Baugrube gesammelt. Von dort aus wird das angefallene Wasser abgepumpt und schadlos auf geeigneten Flächen im Trassenkorridor versickert/verrieselt.

Der Tatbestand sowie die Anforderungen gemäß Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) für eine erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser werden erfüllt und sind somit genehmigungsfrei.

Die temporäre Baumaßnahme je Maststandort beschränkt sich auf eine Dauer von etwa 4 Wochen.

3.3.2 Querung und Maßnahmen im Wasserschutzgebiet Hirschbrunnenquelle

Die Trasse quert/überspannt zwischen den Masten 3A und 4A (LH-08-B105A) auf einer Länge von etwa 50 m das Wasserschutzgebiet (WSG) Hirschbrunnenquelle, Heilsbronn (Schutzzone II) im Landkreis Ansbach. Innerhalb des Schutzstreifens der Trasse sind am nordöstlichen Randbereich der Schutzzone II im WSG Baumfällarbeiten geplant (siehe Abbildung 4).

Für die Hirschbrunnenquelle liegt eine bestätigtes Wasserschutzgebiet gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bonnhof, Landkreis Ansbach, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bonnhof vom 13.12.1971 vor. In der WSG-VO wurde das Schutzgebiet, bestehend aus einem Fassungsbereich (Zone I), einer engeren Schutzzone (Zone II) und einer weiteren Schutzzone (Zone III), festgesetzt (siehe Abbildung 3). In § 3 der WSG-VO werden die Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen innerhalb der Schutzzonen benannt. Ausnahmen § 4 kann das Landratsamt Ansbach von den Verboten des § 3 zulassen, wenn 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Im Bereich der Schutzstreifen der zwei Freileitungen LH-08-B105A und LH-08-B105B ist eine Schneise (Waldeinschlag ohne Bodeneingriff) geplant. Im Schutzstreifen innerhalb der Schutzzone II des WSG Hirschbrunnenquelle betrifft dies zwei Flurstücke der Gemarkung Bonnhof im Landkreis Ansbach mit einer Gesamtfläche von 2.828,5 m².

Flurstück 472, Gemarkung Bonnhof: 28,8 m²

Flurstück 469, Gemarkung Bonnhof: 2.799,7 m²

Auf dieser Fläche findet der Waldeinschlag ohne Bodeneingriff statt. Die Baumstümpfe bleiben nach der Fällung stehen. Um den Bodendruck so gering wie möglich zu halten werden, wie auch in der Forstwirtschaft üblich, meist Harvester und Forwarder für die Holzernte genutzt. Die oft sehr großen Reifen sind gewollt, denn sie verringern den Bodendruck. Die Gassen legen sie bei der ersten Durchforstung selbst an. Um den Boden zu schonen, werden je nach Bodenbeschaffenheit entfernte Äste ausgelegt, wodurch der Bodendruck vermindert wird.

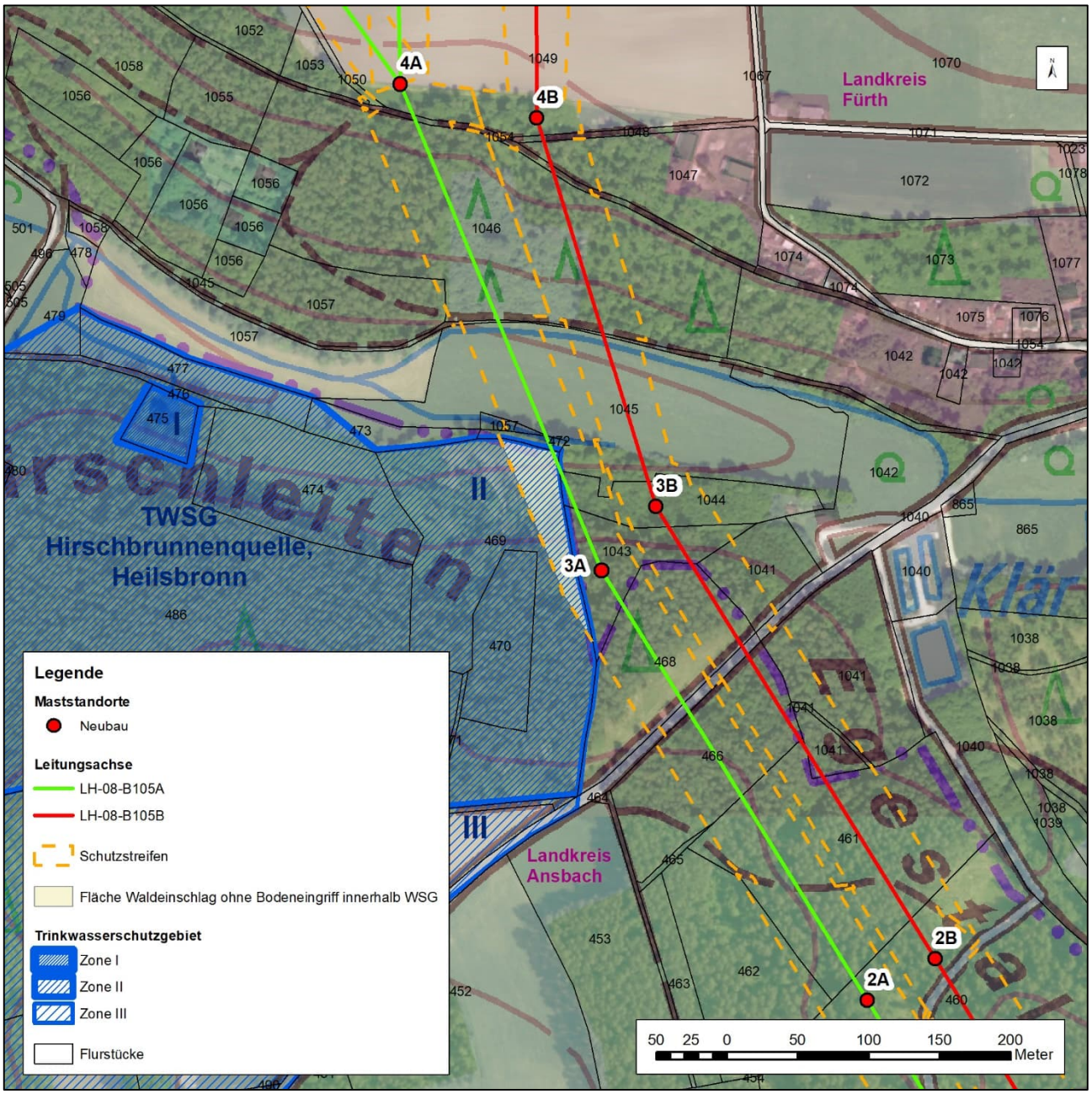

Abbildung 4: Geplante Maßnahmen im WSG Hirschbrunnenquelle

Durch die beschriebene Maßnahme erfolgt kein Bodeneingriff im WSG und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es wird nicht gegen die in § 3 der WSG-VO genannten Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen, insbesondere Pkt. 2.1 „Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche“, innerhalb der Schutzzonen verstoßen. Demzufolge ist eine Ausnahme/Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 WHG zur Errichtung und zum dauerhaften Betrieb der mit dem Vorhaben beantragten südlichen Leitungseinführungen UW Raitersaich_West nicht notwendig ist. Die im Wasserschutzgebiet (Nr. 2210663000030) Hirschbrunnenquelle, Heilbronn in der Schutzzone II geplante Maßnahme wird hiermit angezeigt.

Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses, im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG) und überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit, erforderlich.

3.3.3 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, Weihersmühlbach

Der Weihersmühlbach ist ein Gewässer III. Ordnung und wird im Bereich der Masten 3A - 4A (LH-08-B105A) und der Masten 3B - 4B (LH-08-B105B) im Landkreis Fürth durch Freileitungen überspannt (siehe Abbildung 5).

Zur Errichtung der Freileitungen (LH-08-B105A und LH-08-B105B) durch die TenneT werden im Rahmen der Bauausführung und Herstellung der Arbeitsbereiche bauliche Maßnahmen im Weihersmühlbach mit temporären Verrohrungen erforderlich (siehe Abbildung 5). Während der gesamten Baumaßnahme werden die Funktionstüchtigkeit der Verrohrungen und der Abfluss im Weihersmühlbach stets gewährleistet.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Weihersmühlbach (Gewässerkennzahl: 2421892)
- bauzeitlich temporäre Gewässerverrohrung für die Zufahrt der Anker- und Seilzugflächen für die Masten 4A und 4B sowie für die Zufahrt zum Waldeinschlag für die Schneise
- Ausführung: 29 m Länge, DN 400 (bauzeitliche Verrohrung), ggf. Erneuerung der vorhanden Gewässerverrohrung ca. 9 m, DN 400
- Überdeckung der Verrohrung mit Schotter, Vlies und Überfahrplatten aus Stahl
- vollständiger Rückbau der bauzeitlichen Verrohrung nach Beendigung der Baumaßnahme und Renaturierung des Gewässerabschnittes

Hiermit wird die wasserrechtliche Genehmigung für die temporäre Verrohrung des Weihersmühlbach gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG beantragt.

3.3.4 Gewässerrandstreifen Weihersmühlbach

Mit derzeitigem Planungsstand ist ein Waldeinschlag ohne Bodeneingriff im Gewässerrandstreifen des Weihersmühlbach vorgesehen. Der Weihersmühlbach ist ein Gewässer III. Ordnung und der Gewässer-/Uferrandstreifen beträgt beidseits 5 m. Im Zuge der Errichtung der südlichen Leitungseinführungen UW Raitersaich_West wird wegen Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen ein dauerhafter Waldeinschlag (Schneise) ohne Bodeneingriff erforderlich. Dies betrifft den Bereich der Schutzstreifen zwischen dem Weihersmühlbach und den Freileitungsbereich bis zu den Masten 4A (LH-08-B105A) und 4B (LH-08-B105B) und somit auch den rechten Gewässerrandstreifen des Weihersmühlbach (siehe Abbildung 5). Die geplanten Baumfällarbeiten im rechten

Gewässerrandstreifen erstrecken sich auf eine Länge von etwa 145 m und 5 m Breite, siehe Abbildung 5 Bereich weiße Markierungen.

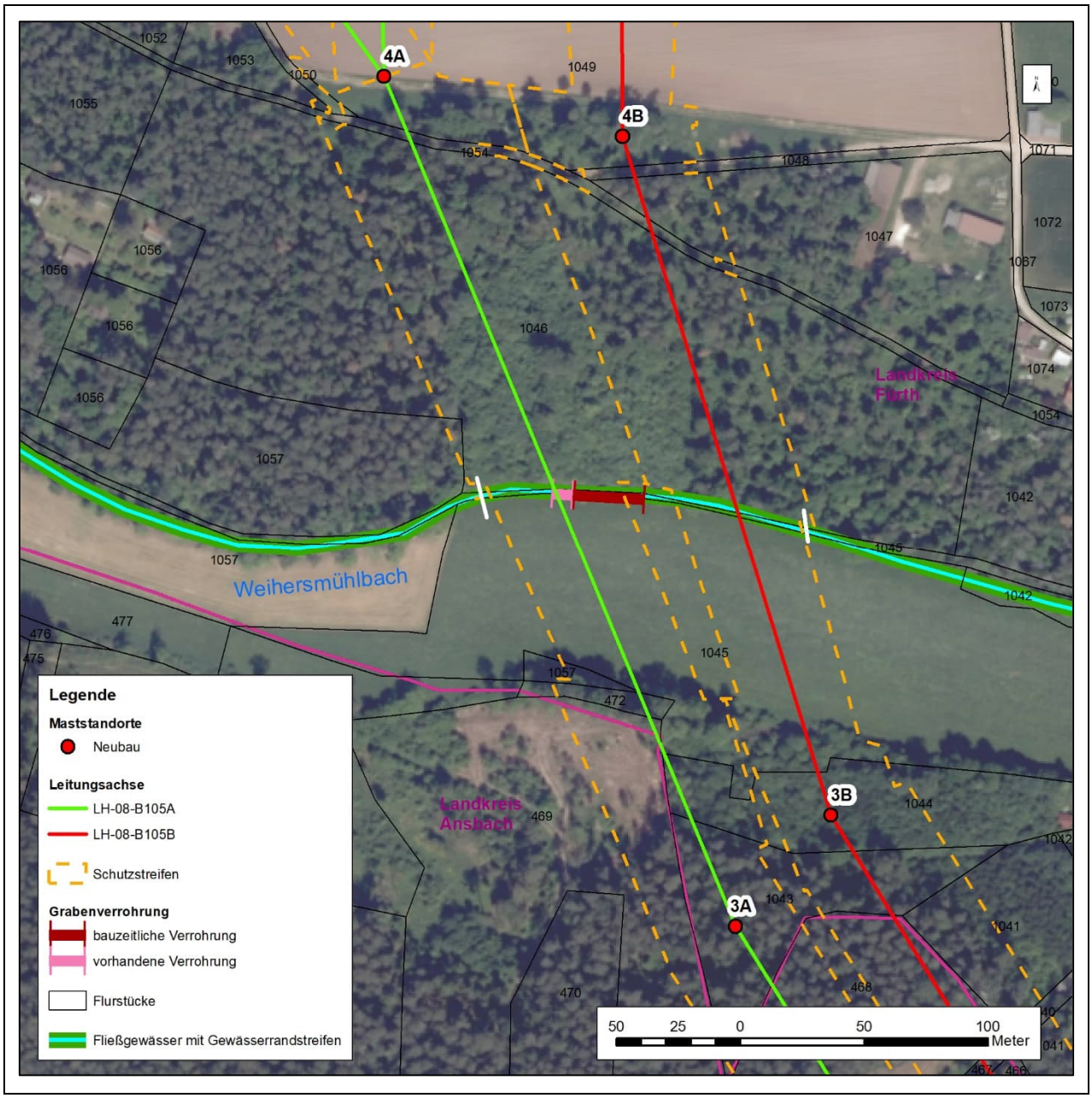

Abbildung 5: Gewässerkreuzung, Verrohrung und Gewässerrandstreifen Weihersmühlbach

Betroffen ist das Flurstück 1045/2 der Gemarkung Buchschwabach mit einer Fläche von etwa 725 m². Auf dieser Fläche findet der Waldeinschlag ohne Bodeneingriff statt, wobei die Baumstümpfe im Boden verbleiben. Um den Bodendruck so gering wie möglich zu halten, werden meist Harvester und Forwarder für die Holzernte genutzt. Aufgrund der sehr großen Reifen wird generell der Bodendruck verringert. Die Gassen legen sie bei der ersten Durchforstung selbst an. Um den Boden zu schonen, werden je nach Bodenbeschaffenheit entfernte Äste ausgelegt, wodurch der Bodendruck ebenfalls vermindert wird.

Die beschriebene Waldeinschlag stellt einen Eingriff in den Gewässerrandstreifen des Weihersmühlbach dar und ist gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 21 BayWG verboten. Mit dem geplanten Waldeinschlag ohne Bodeneingriff wird die ökologische Funktion des oberirdischen Gewässers nicht beeinträchtigt.

In dem betroffenen Bereich des Gewässerrandstreifens wird eine Befreiung von dem Verbot nach § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 21 BayWG im Zuge der Errichtung und zum dauerhaften Betrieb der mit dem Vorhaben beantragten südlichen Leitungseinführungen UW Raitersaich_West beantragt. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses, im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG) und überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.